

**Kantonsratsbeschluss über die Einrichtung einer zentralen
Kehrichtdeponie bei der Baarburg**

Vom 16. September 1963 (Stand 16. September 1963)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 18. Juni 1963,

beschliesst:

§ 1

¹ Dem Regierungsrat wird zur Einrichtung einer zentralen Kehrichtdeponie bei der Baarburg ein Kredit von Fr. 505 000.– zu Lasten der ordentlichen Verkehrsrechnung erteilt.

§ 2

¹ Die Gemeinden haben dem Kanton 275 000 Franken zurückzuerstatten.

² Dieser Betrag wird vorerst auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember 1963 umgelegt und ist in jährlichen Raten von mindestens Fr. 1.– je Kopf zu entrichten.

³ Die endgültige Kostenverteilung erfolgt nach Abschluss der Benützung der Deponie durch die Gemeinden auf Grund der angelieferten Kehrichtmengen in Kubikmetern.

§ 3

¹ Der Betrieb der Deponiestelle wird dem Kanton übertragen.

² Über Einnahmen und Ausgaben des Betriebes wird eine separate Abrechnung erstellt.

³ Von den jährlichen Nettokosten übernimmt der Kanton im Voraus die Hälfte zu seinen Lasten, während der Rest nach Massgabe der jeweils angelieferten Kehrichtmengen auf die Gemeinden umgelegt wird.

§ 4

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.09.1963	16.09.1963	Erlass	Erstfassung	GS 18, 481

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	16.09.1963	16.09.1963	Erstfassung	GS 18, 481